

Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik (Anlage) wird bestätigt.

(2) Die Bekanntmachung ist im Grenzgebiet öffentlich auszuhängen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. April 1966

**Der Minister
für Nationale Verteidigung**

H o f f m a n n
Armeegeneral

**Der Minister des Innern
und Chef
der Deutschen Volkspolizei**

D i c k e l
Generaloberst

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Bekanntmachung über die Ordnung im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur befreundeten Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

Zur Gewährleistung der Ordnung an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur befreundeten Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und zur Achtung des Staatsgebietes dieses sozialistischen Nachbarstaates wird auf der Grundlage der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 255) festgelegt:

I.

Der Verlauf der Staatsgrenze ist gekennzeichnet und markiert durch

- Grenzsteine (weiß, mit schwarzer Aufschrift, Nummern und Initialen);
- Grenzpfähle (weiß, mit rotem Rand);
- Grenzschilder (Aufschrift: Halt Staatsgrenze Passieren verboten).

Alle Personen sind verpflichtet, die markierte und gekennzeichnete Staatsgrenze zu beachten und nicht zu verletzen.

Jede Beschädigung und Zerstörung der zur Sicherung und Markierung der Staatsgrenze errichteten Anlagen und Zeichen sowie Verunreinigungen entlang des Verlaufes der Staatsgrenze sind verboten.

II.

Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik darf nur mit gültigen Dokumenten über die geöffneten Grenzübergangsstellen oder an anderen Stellen, die in zwischenstaatlichen Vereinbarungen für besondere Fälle festgelegt sind, passiert werden.

Für den grenzüberschreitenden Verkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschecho-

slowakischen Sozialistischen Republik sind folgende Grenzübergangsstellen zugelassen:

Schönberg	(Straße)	Kreis Oelsnitz (Vogtl.),
Bad Brambach	(Eisenbahn)	Kreis Oelsnitz (Vogtl.),
Zinnwald	(Straße)	Kreis Dippoldswalde,
Bad Schandau	(Eisenbahn)	Kreis Pirna und
Schmilka	(Straße, Wasser)	Kreis Pirna.

Das Überschreiten der Staatsgrenze außerhalb der genannten Grenzübergangsstellen zum Zwecke der gegenseitigen Hilfe, bei Elementarkatastrophen oder anderen Notständen durch Feuerwehreinheiten, Hilfsmannschaften, Ärzte und Personal des Gesundheitswesens erfolgt entsprechend zwischenstaatlicher Vereinbarungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik an den dafür vorgesehenen Stellen.

III.

Viehhalter sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen das Überqueren der Staatsgrenze durch Vieh zu verhindern.

IV.

Im Grenzgebiet ist das Zelten und die Übernachtung in Kraftfahrzeugen und Wohnwagen nicht gestattet.

V.

Die Ausübung der Fischerei und des Angelns in den Grenzgewässern zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ist nur bis zur Grenzlinie und nur mit Grenzflischereischein bzw. Angelberechtigung von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

Das Angeln ist nur vom Lande aus erlaubt.

Als Grenzlinie gilt die Mitte der Grenzgewässer.

VI.

In den Urlauberzentren sind durch die Leiter der Kur- und Ferieneinrichtungen sowie durch die Besitzer von Übernachtungsstätten alle Kurgäste, Urlauber und Touristen über den Verlauf der Staatsgrenze zu informieren.

VII.

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, die Schutz-, die Sicherheits- und die anderen staatlichen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Durchsetzung der festgelegten Ordnung für das Grenzgebiet zu unterstützen

VIII.

Verstöße gegen diese Festlegungen werden entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen geahndet.